

Antrag Handwerkerparkausweis (Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO) gültig ab 01.09.17

Gültig im Regierungsbezirk Arnsberg sowie _____ (ggf. eintragen)
oder ganz Nordrhein-Westfalen (mit X bestätigen)

Neuantrag
 Fristverlängerung

| | | | |
|--|-------------------|------------------|--|
| Firmenname / Antragsteller: | | Ansprechpartner: | |
| Anschrift: | | Telefonnummer: | |
| | | Faxnummer: | |
| | | E-Mail-Adresse: | |
| <input type="checkbox"/> Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte eine Kopie der Handwerkerkarte beifügen.) Bezeichnung/Art: | | | |
| <input type="checkbox"/> handwerksähnlicher Betrieb (IHK) (Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen.) Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten: | | | |
| alte AG Nr. (bei Fristverlängerung) | Fahrzeug | | Hinweis: Eine Genehmigung kann max. für fünf Fahrzeuge im Wechsel beantragt werden. |
| | amtl. Kennzeichen | Fahrzeugart | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der 2. Seite.

Während des Arbeitseinsatzes ist das Parken an folgenden Stellen erlaubt:

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 und 290.1 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- auf Bewohnerparkplätzen

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Der Handwerkerparkausweis soll gültig sein:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt
 ab dem: _____

Die Jahresgebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt für den Regierungsbezirk Arnsberg **150,00 €** für jeden weiteren Regierungsbezirk + **50,00 €** oder für ganz Nordrhein-Westfalen **300,00 €**

Ort und Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Hinweise:

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung **maximal fünf Service- oder Werkstattfahrzeuge** angegeben werden, wobei **die Ausnahmegenehmigung im Original nur bei einem Fahrzeug benutzt werden darf**. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge muss ein separater Antrag gestellt werden.

Als „Service- und Werkstattfahrzeuge“ werden Fahrzeuge anerkannt, ...

(a) die eine feste Ausstattung (Ein- oder Anbauten) aufweisen wie eine Werkbank, Aggregate (z.B. Pumpen, Kompressoren) oder spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z.B. Werkzeug-, Gerätehalter, Lastenträger), welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden;

(b) die nicht bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich

für den Transport von Personen oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sind;

(c) die mindestens ein Transporter, höchstens aber ein Fahrzeug mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sind;

(d) die nur in Einzelfällen von c. abweichend auch Kombi oder Fahrzeuge mit bis zu 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht sein können, wenn für die Kriterien a. und b. der Nachweis erbracht wird.

- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Die Genehmigung berechtigt **nicht zum Parken am Betriebsitz**.
Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer **festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN A 4 = 0,06 qm)** versehen sein. Dem Antrag sind Fotos beizufügen, auf denen sowohl das amtliche Kennzeichen wie auch die Beschriftung des Fahrzeugs ersichtlich sind. Ggf. kann auch eine Vorführung vereinbart werden.
Privatfahrzeuge sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

Anlagen zum Antrag:

- ➡ Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben
- ➡ Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- ➡ Kopien der aktuellen Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1 (beidseitig)
- ➡ Aktuelle Fotos der Service-/Werkstattfahrzeuge auf denen die amtlichen Kennzeichen und die festen Firmenbeschriftungen ersichtlich sind